

Ordnungsbehördliche Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlässen vom 13.03.2008

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW 2006 S. 516 / SGV.NRW 7113) in Verbindung mit den §§ 1 und 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), in der jeweils geltenden Fassung, wird für die Stadt Warendorf als örtliche Ordnungsbehörde verordnet:

§ 1

§ 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlässen vom 13.03.2008 erhält folgende Fassung:

Verkaufsstellen des Einzelhandels dürfen im Bereich der Stadt Warendorf, Stadtteil Warendorf, an folgenden Sonntagen bis zur Dauer von fünf Stunden, in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:

1. Aus Anlass des Frühlingsfestes „Frühlingserwachen“ jeweils am ersten Sonntag im April eines jeden Jahres. Sollte der erste Sonntag im April auf Ostern fallen, erfolgt die Sonntagsöffnung am letzten Sonntag im März des jeweiligen Jahres.
2. Aus Anlass der im September eines jeden Jahres stattfindenden Bundeschampionate.
3. Aus Anlass des Fettmarktes (Mittwoch nach dem 18. Oktober eines jeden Jahres) jeweils am Sonntag vor dem Fettmarkt-Mittwoch.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Warendorf, den 25.03.2015

Stadt Warendorf
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Jochen Walter

Stadt Warendorf
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlässen vom 13.03.2008

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 22.12.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den

25.03.15


Jochen Walter
Bürgermeister